FINANCE FOR FUTURE

MYSTERIUM TAXONOMIE -WAS IST EINE ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT?

Dr. Nils Ipsen, LL.M. Berlin, den 23. Januar 2020

lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN mbB

ZIEL

EU WILL MIT TAXONOMIE EINE DEFINITION DER ÖKOLOGISCHEN NACHHALTIGKEIT SCHAFFEN

Ziele der Definition

Vermeidung von Greenwashing

Übersetzung des Pariser Abkommens

Förderung des Binnenmarkts

- Anreize für richtigen Tätigkeiten
- Belohnung von Unternehmen
- Brücke zwischen Klimazielen und Investitionspraxis
- Lenkung der Kapitalströme

 Erleichterung der grenzüberschreitenden Investitionen

ANWENDUNGSBEREICH

GESETZGEBER, FINANZMARKTTEILNEHMER UND BESTIMMTE UNTERNEHMEN FALLEN IN DEN ANWENDUNGSBEREICH

Mitgliedstaaten Gesetzgeber ΕIJ Asset Management Anwendungs-Finanzmarkt-Versicherungen (nur IBIPs) bereich teilnehmer Firmen- und Investmentbanken (nur Fonds) Unternehmen, die zu "Non Financial Unternehmen Disclosures" verpflichtet sind Mittelbare Bereitstellung von Informationen für Betroffene Weitere Verpflichtete Anwendung Freiwillige Etablierung als anerkannter Standard

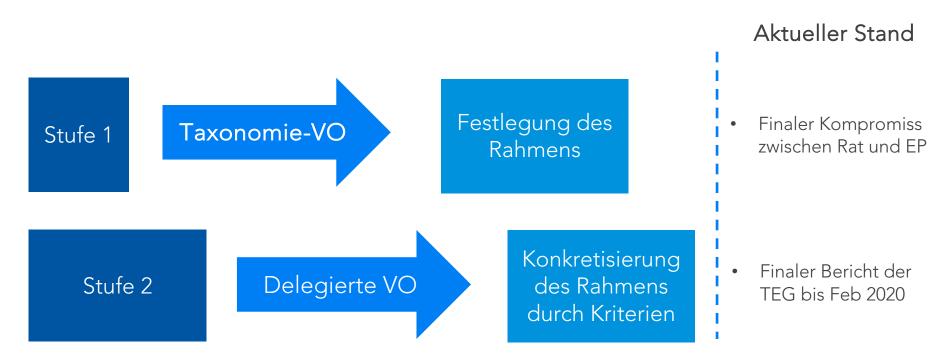
PFLICHTEN FÜR FINANZMARKTTEILNEHMER

FINANZMARKTTEILNEHMER MÜSSEN TAXONOMIE NICHT UNBEDINGT ANWENDEN, DARÜBER ABER AKZESSORISCH INFORMIEREN

Finanzprodukte, Finanzmarktteilnehmer die eine nachhaltige Verfolgtes Umweltziel Information Investition oder CO2-Anteil der Investitionen nach Taxonomie Reduzierung anstreben Finanzprodukte, die Verfolgtes Umweltziel (auch) mit ökologischen Information Anteil der Investitionen nach Taxonomie Merkmalen beworben Hinweis auf im Übrigen fehlende Taxonomie werden Sonstige Information Hinweis auf fehlende Taxonomie Finanzprodukte

AUFBAU DER DEFINITION

DIE DEFINITION ERFOLGT AUF ZWEI STUFEN



DEFINITION DER TAXONOMIE-VO (1/3)

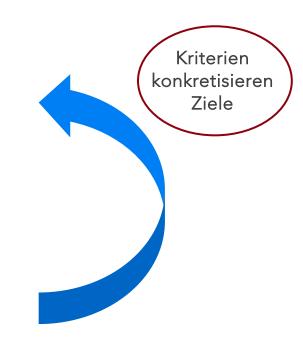
ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT HAT VORAUSSETZUNGEN, DIE WEITER KONKRETISIERT WERDEN

Wesentlicher Beitrag zu (mind.) einem Umweltziel

Keine erhebliche
Beeinträchtigung eines
anderen Umweltziels (DNSH)

Mindestschutz bei der Arbeit

Erfüllung technischer Evaluierungskriterien



DEFINITION DER TAXONOMIE-VO (2/3)

SECHS UMWELTZIELE WERDEN FESTGELEGT UND DEFINIERT

Umweltziele

Klimaschutz

Anpassung an den Klimawandel

Schutz von Wasser und Meeren

Übergang zur Kreislaufwirtschaft

Vermeidung der Verschmutzung

Schutz der Ökosysteme

- Erneuerbare Energien
- Energieeffizienz
- Saubere Mobilität
- Erneuerbare Materialen
- CCS
- Reduzierung CO2-Emissionen
- Rohstoffsenken
- Infrastruktur für Dekarbonisierung
- Saubere Kraftstoffe

DEFINITION DER TAXONOMIE-VO (3/3)

DREI ARTEN VON WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN KÖNNEN EINEN WESENTLICHEN BEITRAG ZU DEN ZIELEN LEISTEN

CO2-arm ("Green")

Kohlenstofffreie Stromerzeugung (z.B. Windkraftanlagen)

Übergang ("Greening of") Stromerzeugung <100g CO2/kWh (ggf. Gas und Atom)

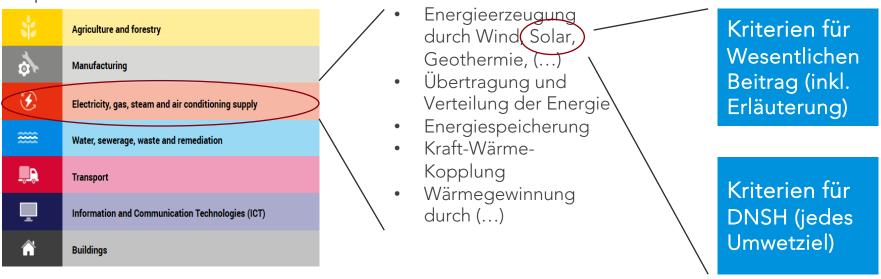
Ermöglichung ("Greening by")

Herstellung von Windkraftturbinen

KONKRETISIERUNG DURCH KRITERIEN

DEL. VO SOLL KONKRETE TAXONOMIE-KRITERIEN FÜR AUSGEWÄHLTE MASSNAHMEN ENTHALTEN





ANWENDUNG DER TAXONOMIE

TAXONOMIE WIRD IN FÜNF SCHRITTEN ANGEWANDT

Anwendungsschritte

1. Identifizierung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten

2. Bewertung des wesentlichen Beitrags zu Umweltziel

3. Prüfung DNSH (Vereinbarkeit andere Umweltzielen)

4. Einhaltung der minimalen Arbeitsschutzes

5. Berechnung des Taxonomie-kompatiblen Anteils

Umfassende Due Diligence anhand der Kriterien der Del. VO

ZUSAMMENFASSUNG

TAXONOMIE SOLL EINE FLEXIBLE UND DYNAMISCHE "EINKAUFSLISTE" FÜR INVESTITIONEN SCHAFFEN

Taxonomie

Liste der wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihrer Kriterien

Anwendbar für verschiedene Investmentstrategien

Basierend auf neusten technischen Erkenntnissen

Fortlaufend erweiterbar